

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Elfte öffentliche Sitzung

[urn:nbn:de:bsz:31-309401](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309401)

### Elfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe Mittwoch den 1. Juli 1891

vormittags 8 Uhr

Anwesend vom Kirchenregiment Präsident Dr. v. Stöffer, die Oberkirchenräte Bujard und Trauß, Assessor Ganz. Von den Synodalen alle außer Baumeister.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Ehe in die Tagesordnung eingetreten wird, kennzeichnet der Synodale Nüßle, der auf der letzten Generalsynode die Einführung eines kirchlichen Lotenfestes beantragt hatte, seine gegenwärtige Stellung zu dieser Angelegenheit.

Der Abgeordnete Salzer bringt darauf eine würdige Herstellung der vorhandenen evang. Kirchengebäude in Anregung, die von Prälat D. Doll verdankt, aber auch durch Hinweis auf die oft sehr geringen Mittel beschränkt wird.

Nun begründet Stadtpfarrer Schmidt, in die Tagesordnung I. eintretend, die Bitte an den evang. Oberkirchenrat, „die Beihilfe zu den Kosten des Landesvereins für innere Mission durch Gewährung einer ständigen kirchlichen Landeskollekte betr.“

Nachdem der Präsident des Oberkirchenrats die thunlichste Berücksichtigung dieser Bitte, bezw. die Unterstützung der Sache der innern Mission zugesagt hatte, wird

II. zur Beratung der Vorlage des Oberkirchenrats „über die Bekämpfung des leichtfertigen Schwörens und des Meineids“ übergegangen, worüber der Oberkirchenrat der Synode eine eingehende Vorlage gemacht hatte.

Der Berichterstatter Dr. Kiefer begrüßt die Anregung des Oberkirchenrats in dieser Sache, stimmt in längerer Rede den Anschauungen und Ausführungen der Behörde bei, sieht aber von der Stellung eines besonderen Antrags ab, da es genügen dürfte, die wichtige Angelegenheit in so ernster Weise in diesem Hause zur Sprache gebracht zu haben.

An der darauffolgenden Diskussion beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Heinze, Oberkirchenrat Bujard, der Berichterstatter Dr. Kiefer und der Abgeordnete Ringwald.

Da ein besonderer Antrag nicht gestellt ist, wird übergegangen

III. Zur Beratung der Petition mehrerer Gesangsvereine, „die Wiedergestattung der Abhaltung von Gesangsaufführungen weltlichen Charakters in den Kirchen betreffend.“

Der Berichterstatter D. Bassermann begründet dagegen den Antrag der Kommission, „über die genannten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.“

Er thut das mit folgenden Worten:

Hochwürdige Synode! Im Jahre 1888 hat die Diözesansynode von Lörrach den Antrag zum Beschluß erhoben, der evangelische Oberkirchenrat wolle dafür wirken, daß — sei Bauherr wer immer — der evangelische Kirchengemeinderat als Hausherr erklärt werde in der ihm zuständigen Kirche, daß er einlasse und ausschließe nach seinem Ermessen unter der Verantwortung gegen kirchliche und weltliche Obrigkeit. Der Sinn dieses Beschlusses ist, daß dem Kirchengemeinderat in die Hand gegeben werden soll, die Kirchengebäude eventuell auch für nicht kirchliche Zwecke und speziell für Aufführungen weltlicher Gesangsvereine zur Verfügung zu stellen.

Ungefähr seit 1883 ist vonseiten der evangelischen Oberkirchenbehörde den dahin gerichteten Gesuchen ein ablehnender Bescheid zuteil geworden. Der Oberkirchenrat hat nun in seinem Bescheid auf die Protokolle der Diözesansynoden von 1888, Verordnungsblatt von 1889 Seite 49 u. f. auf diesen Antrag folgenden Bescheid gegeben:

„Ganz abgesehen von der Frage nach dem rechtlichen Verhältnis, in welchem der Bauberechtigte und der Baupflichtige sich befinden, ist klar, daß ein solches Verfügungsrecht, wie das beantragte, bis zu einer Schädigung oder Entwürdigung der Kirchen führen könnte, welche durch eine nachträgliche Verantwortung nicht mehr gutzumachen wäre. Die Oberkirchenbehörde geht in der vorliegenden Frage von folgenden Gesichtspunkten aus: Die Benützung des Gotteshauses ist beschränkt auf die Zwecke seiner Widmung. Dazu gehören die Pflege der Religion und religiöser Einrichtungen, die gottesdienstliche Erbauung der Gemeinde, die Erhaltung und Förderung des kirchlichen Gemeindelebens. Es darf also ohne weiteres gebraucht, beziehungsweise vom Kirchengemeinderat eingeräumt werden zu allen Versammlungen und Handlungen, welche mit jener Zweckbestimmung in unzweifelhaftem Zusammenhang stehen; nicht bloß zu den eigentlichen Gemeindegottesdiensten und Kultushandlungen, auch zu Festfeiern größerer kirchlicher Kreise, zu Weiheakten im öffentlichen und Familienleben, soweit sie gottesdienstlicher Natur sind, zur religiösen Unterweisung, zur Übung und Darbietung kirchlicher Musik, zu Versammlungen, welche für die christliche Vereinsthätigkeit den göttlichen Segen erbitten, zu Verhandlungen kirchlicher Vertreter über kirchliche und religiös-sittliche Angelegenheiten einer Gemeinde, eines Bezirks oder der Landeskirche. Ausgeschlossen ist damit die Verwendung der Gotteshäuser zu weltlichen Zwecken, zu allen Versammlungen, Übungen, Aufführungen und Festlichkeiten, welche die Kirche ihrer baulichen Verhältnisse wegen und nicht darum benützen wollen, weil sie eine heilige, gottgeweihte Stätte ist, wo der Geist und das Herz des Menschen religiöse Belebung sucht.“

Darauf nun, daß der Antrag der Vörracher Synode in solcher Weise abgelehnt worden ist, haben sich eine Anzahl von Gesangsvereinen an die Generalsynode mit einer Petition gewendet, welche im wesentlichen gerichtet ist auf die Zurücknahme dieses Verbots einer Benützung von Kirchengebäuden für Zwecke weltlicher Gesangsvereine. Es ist eine Doppelpetition. Die eine ist von 13 Vereinen gleichlautend gestellt worden, an deren Spitze der Obermarkgräfler Sängerbund steht, die andere von 33 Vereinen im Namen des Schopfheimer Bezirksängerbundes.

Der Antrag derselben lautet einfach, man möge die Benützung der Kirchen gestatten, sobald die Bürgerschaft gegeben würde, daß weder in der Wahl der Lieder noch in andern Dingen etwas geschehe, was der Heiligkeit des Gotteshauses Eintrag thun könne.

Die Gründe, welche die beiden Petitionen für ihren Antrag beibringen, sind im wesentlichen kurz folgende: Zunächst sagen sie, wenn wir den Kirchengesang pflegen wollen, so müssen wir ihn in Verbindung mit dem weltlichen Gesang pflegen, besondere Kirchengesangsvereine können nicht überall bestehen, aber weltliche Gesangsvereine in Verbindung mit der Pflege des Kirchengesanges; zweitens: Das weltliche Volkslied, welches diese Vereine pflegen, steht nicht im Widerspruch mit der Kirche und ihrer Würde; drittens: Wenn früher die Vereine der Kirche beziehungsweise deren Vertretern ihr Programm vorgelegt haben, so sind jeweils diese Programme unbeanstandet geblieben und man erklärt sich, — namentlich sagt das die eine Petition — gerne bereit, das Programm vorzulegen und kirchlicherseits beurteilen zu lassen. Sodann wird hervorgehoben der läuternde und veredelnde Einfluß, den die Aufführung in der Kirche ausübe auf das Programm, auf das Gemüt, auf die ganze Art der Geselligkeit, die sich an die eigentliche Festfeier anschließe und schließlich, es sei auch ein kirchliches Interesse, die weltlichen Gesangsvereine in ihrer Thätigkeit nicht zu hemmen oder gar in ihrer Existenz zu gefährden, denn es müsse, wie es da an einer andern Stelle

heißt, die Kirche die Ideale des Volks pflegen und lebendig zu erhalten suchen, in einer Zeit, welche so manche Ideale zerbröckelt, sie sei eine Hüterin des Volksgefanges und solle nicht eine lebendige Quelle des Lektens verschütten. Ihre Kommission, welche diese Petition zu beraten hatte, ist zu dem Antrag gekommen:

„Die hochwürdige Generalsynode wolle unter Billigung der seitens der Oberkirchenbehörde im Diözesanbescheid von 1889 ausgesprochenen Gründe über die Petition zur Tagesordnung übergehen.“

Wenn ich noch ein paar Worte zur Begründung dieses Antrags sagen darf, so brauche ich nicht viel zu sagen. Daß es keineswegs eine Feindseligkeit etwa gegen die weltliche Musik, gegen den weltlichen Gesang, gegen das weltliche Volkslied ist, was uns bei der Stellung dieses Antrags geleitet hat, brauche ich nicht besonders zu betonen. Davon waren wir in der Kommission weit entfernt, und ich bin überzeugt, auch unter Ihnen, hochgeehrte Herren, ist niemand, der da bestreiten wollte, daß auch der weltlichen Musik, insbesondere dem weltlichen Volksgefange, wie ihn diese Vereine pflegen, eine hohe ideale Macht innewohnt, nicht bloß künstlerischer Art, sondern auch sittlicher Art, daß dieser Gesang die Macht hat, die Menschen zu veredeln und zu erheben, ja — wir wollen so weit gehen, als es möglich ist — daß diese Erhebung unter Umständen der religiösen Erhebung nahe kommt oder ihr vorbereitend dienen kann. Das also geben wir alles zu. Aber auf der andern Seite mußten wir uns eben doch sagen, es giebt eine Grenzlinie, die zwischen weltlichem und geistlichem Gesange einherläuft, eine Grenzlinie, die insbesondere auch den weltlichen und geistlichen Gesang trennt.

Wenn auch diese Grenzlinie verschieden bestimmt wird, das ist bei allen derartigen Grenzlinien nicht anders, sie ist vorhanden und der auf diesem Gebiete versierte Mensch empfindet es peinlich, wenn sie übertreten wird. Ich glaube, daß das, was in der Petition von Schopfheim gesagt wird, dagegen

auch ausreichend wäre. Es heißt hier: Allerdings sind unsere Volkslieder streng genommen nicht religiös, aber sie sind wie unsere Religion der Ausdruck des tiefsten Sinns und Ringens des menschlichen Herzens und somit ein unveräußerliches Gut des deutschen Volkes, in diesem Sinne ist auch das weltliche Lied religiös. In diesem weiten Sinne, wie hier der Begriff „religiös“ gebraucht wird, erkennen wir den Unterschied zwischen geistlichem und weltlichem Volksgefang nicht an, und da liegt der Schwerpunkt. Nicht nur Interesse, d. h. das Interesse der Kirche ist es, welches die Kommission veranlaßt hat, einen ablehnenden Antrag zu stellen, sondern auch das Interesse der Vereine selbst. Wenn Sie sich überlegen, mit welchem gesanglichen Liedmaterial diese Gesangvereine arbeiten, so sind darunter gewisse Kategorien, die an und für sich durchaus nicht zu verwerfen sind, die aber doch ohne Zweifel in keiner Weise zu den geistlichen oder religiösen Liedern zu rechnen sind, und infolgedessen in keiner Weise geeignet sind, in einem gottesdienstlichen Raum aufgeführt zu werden. Diese Kategorien nun, von denen der weltliche Volksgefang nie und nimmer lassen wird, sind die Liebeslieder, Trinklieder, Jagdlieder. Diese in ein Gotteshaus zu bringen, erscheint uns nicht möglich.

Würde der Petition stattgegeben, so müßten wir nun unsererseits sagen: Ihr sollt die Kirche haben, aber die und die Lieder müssen ausfallen. Die Folge wäre eine außerordentliche Beschränkung des Programms, eine einseitige Beschränkung, die gerade dem Blühen des weltlichen Volksgefanges in keiner Weise dienlich, sondern schädlich wäre und auf der andern Seite, wenn bei allen diesen Gelegenheiten der Vorstand des Gesangvereins zum Pfarrer käme, um das Programm vorzulegen und seine Bewilligung einzuholen, so wäre dies eine Unterordnung der weltlichen Gesangvereine unter die kirchliche Autorität, die gegenüber dem, was in unserer Zeit üblich und acceptabel erscheint, als drückend empfunden wird und zu unangenehmen Empfindungen auch seitens der Gesangvereine führen müßte.

Weiter würde der Kirchengemeinderat in eine peinliche Lage geraten. Er soll das Programm prüfen und wäre genötigt, den Liedern durch alle Stoffe nachzugehen. Er findet etwas, was seine Billigung nicht erhält, Liebeslieder z. B. und würde sie streichen. Die Vereine aber würden sagen: „Da sieht man seine Herzlosigkeit, er will solche Lieder nicht gestatten.“ Die Kirche ihrerseits kann also die angebotene Überwachung der weltlichen Gesangvereine nicht acceptieren. Wollte sie ein solches Recht, wenn auch freiwillig angeboten, ausüben, so würde das zu sehr bedenklichen Konsequenzen führen. Außerdem würde das Thor geöffnet sein zur Entweihung und Entwürdigung des Gotteshauses. Das würde gewiß an manchen Orten stattfinden, weil nicht alle Leute Verständnis, Übung und Takt genug haben, um die Grenze des in der Kirche Möglichen und des außerhalb der Kirche Möglichen zu finden und einzuhalten.

Die Oberkirchenbehörde hat einer Darbietung kirchlicher Musik, des geistlichen Volkslied's und was damit zusammenhängt, nie die Aufnahme in das Gotteshaus versagt. Für derartige Vereine bleibt immer das Gotteshaus offen, allein es auch weltlichen Vereinen zu öffnen, das, glaube ich, würde gegen das religiöse Gefühl eines großen Teils unseres evangelischen Volks gehen. Nur ein Teil der dem Oberland angehörigen Vereine verlangt das, ein anderer Teil würde die Billigung und Gewährung der Bitte als eine Verletzung dessen empfinden, was wir unsern Gotteshäusern schuldig sind. Bei allem Wohlwollen, meine Herren, welches wir den weltlichen Gesangvereinen entgegenbringen, erschien es uns in der Kommission nicht möglich, einen andern Antrag zu stellen als den, den ich vorhin zu verlesen mir erlaubt habe, daß wir einerseits billigen, was der Oberkirchenrat gegenüber dem Antrage der Diözesansynode Lörrach ausgesprochen hat und andererseits über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen, dessen Annahme ich mir hierdurch erlaube, Ihnen zu empfehlen.

Fischer. Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Es hat etwas

mißliches und schwieriges, für eine Sache einzustehen, von der man im voraus weiß, daß sie halb oder ganz verloren ist. Ich will aber doch versuchen, Ihnen die Anschauungen des badischen Oberlands in dieser Angelegenheit mitzuteilen und etwas über die Petition zu reden, die unterzeichnet ist von zwei Gesangsverbänden von 50 oder mehr Gesangsvereinen mit vielleicht 1000 bis 1500 Mitgliedern, die ferner unterstützt wird von den beiden Diözesansynoden Lörrach und Schopfheim. Der Herr Referent hat den Antrag der Diözese Schopfheim vielleicht übersehen.

Beide Diözesansynoden haben mit an Einstimmigkeit grenzender Majorität die Bitte an die Oberkirchenbehörde gerichtet, die Aufführung weltlicher Gesänge in den Kirchen auch ferner zu gestatten. Ich glaube für die Sache reden zu dürfen als Geistlicher, der nicht einsieht, warum durch ein schönes Volkslied die Kirche entweiht wird, als ein Mann, der, wie der Herr Referent ausgeführt hat, überzeugt ist von der hohen bildenden Bedeutung des Volksgesangs, und als ein Mann endlich, der für die Entwicklung des Volksgesangs, ich will nicht sagen im badischen Oberlande, aber doch in weiten Kreisen desselben nicht ohne Einfluß geblieben ist. Der Drang zu singen, lebt in jedes Menschen Brust, und es handelt sich für diejenigen, die sich um diese Sache kümmern, nur darum, diesen Drang zu hegen und zu pflegen, ihm den rechten Lauf zu geben, den rechten Weg zu zeigen, um zu verhindern, daß dieser Drang in den Dienst des Rohen, des Gemeinen, der Schamlosigkeit gezogen werde, um zu bewirken, daß er sich in den Dienst des Schönen, des Erhabenen, des Edeln, ja des Geistlichen stelle.

Aus diesem Grunde haben vor 25 Jahren einige Männer des Bezirks Schopfheim die Sache des Gesangs in die Hand genommen. Dem Streben dieser Männer stand aber namentlich etwas im Wege und das waren, um es kurz zu sagen, die Sängerkulte. In der Zeit, die ich genannt habe, haben sich Vereine gebildet und diese haben Sängerkulte eingerichtet. Auf diesen Festen kam der Volksgefang nicht so recht zur

Geltung vor all dem, was drum und dran hing: Festplatz, Festwirtschaft, Kegelschieben, Carroufelle und was alles sonst damit zusammenhing. Vielen Leuten war es nicht um die Ehre des Gesangs zu thun, sondern um diese Dinge.

Aus diesem Grunde haben nun diese Männer im Verein mit den Vorständen der Gesangvereine im Jahre 1867 eine Bitte an die hohe Kirchenbehörde gerichtet, es möchte gestattet werden, die Kirchen auch zu weltlichen Gesangausführungen zu benützen. Die Kirchenbehörde hat im Juli 1867 folgenden Bescheid getroffen: „Dem evangelischen Dekanat Schoppsheim erwidern wir auf seinen Bericht vom 23. d. M. Nr. 1585 zur weiteren Eröffnung, daß wir diesseits nichts dagegen zu erinnern haben, wenn die evangelischen Kirchengemeinderäte der dortigen Diözese auf jeweiliges Ansuchen dem Bezirksgesangverein Schoppsheim ihre Kirchen zu gemeinschaftlichen Vorträgen einräumen wollen. Dabei setzen wir übrigens voraus, daß die fraglichen Aufführungen erst nach Beendigung des regelmäßigen Gottesdienstes stattfinden und daß sich der betreffende Kirchengemeinderat zuvor über den Inhalt der Lieder erkundigt und die Benützung der Kirche nur dann gestattet, wenn er sich überzeugt hat, daß nichts für die Kirche Unpassendes in denselben vorkommt.“

Infolge dieses Erlasses wurden dann 20 Jahre lang im Bezirk Schoppsheim die Kirchen benützt, namentlich diejenige in Schoppsheim selber, und jetzt bekam das Gesangwesen eine ganz andere Gestalt. Die Sängerkonvente hörten zwar nicht ganz auf, aber sie wurden sehr beschränkt, und als das nach und nach aufhörte, kam an die Stelle der Sängerkonvente der Sängertag, d. h. es kamen dann nur diejenigen Leute zusammen, denen es um den Gesang zu thun war. Die Lieder wurden dem Kirchengemeinderat vorgelegt, in der Kirche wurden die Lieder gesungen, und nach der Aufführung ging man in irgend einen Saal, wo die Sänger sich erholten und wo die Urteile des Preisgerichts über den Wert oder Unwert der Gesänge in Empfang genommen wurden. Die Kosten beliefen sich für jeden Sänger auf einige Pfennige,

die sie auch zu Hause ausgegeben hätten. Die Bevölkerung hat, soviel ich weiß, niemals daran Anstoß genommen und in der Kirche sich stets ganz gut benommen. Nur ein einziges Mal ist der Versuch gemacht worden zu applaudieren. Auf meine Bemerkung hin, daß das nicht passend sei, geschah das nicht mehr.

Als im Jahre 1887 wiederum ein Sängertag ausgeschrieben worden war, erhielt der Kirchengemeinderat von Schoppsheim folgende Zuschrift von der Bezirksbau-Inspektion Lörrach:

„Am 20. vorigen Monats ist in rubricirter Kirche ein Konzert des Bezirksjängerbunds abgehalten worden. Zu einer derartigen Benützung der Kirche wäre die Genehmigung des hauptpflichtigen Domänen-Ärars nötig gewesen. Eine solche ist aber nicht eingeholt worden. Wir beehren uns deshalb, beim evangelischen Kirchengemeinderat Schoppsheim anzufragen, ob er die Erlaubnis zur Abhaltung fraglichen Konzerts in rubricirter Kirche gegeben hat, bejahenden Falls ersuchen wir um gefällige Abgabe einer Erklärung, warum die Genehmigung Großherzoglichen Domänen-Ärars vonseiten des Kirchengemeinderats nicht eingeholt worden ist.“

Der evangelische Kirchengemeinderat Schoppsheim erwiderte, daß es ihm leid thue, nicht gewußt zu haben, daß eine solche Genehmigung nötig war, daß er sie aber nachträglich gern einholen wolle und zu jeder Entschädigung wegen etwaiger Beschädigung des Gebäudes sich bereit erkläre. Allein es zeigte sich, daß die Sache nicht spielte zwischen Schoppsheim und Lörrach, sondern zwischen der Oberkirchenbehörde in Karlsruhe und der Großh. Domänen-direktion. Ich will Sie mit den verschiedenen Berichten u. dieser Behörden nicht weiter aufhalten, nur das eine möchte ich noch sagen, daß die hohe Oberkirchenbehörde, wie schon der Herr Referent vorgetragen hat, sich das Recht vorbehalten hat, Gesangsaufführungen kirchlichen Inhalts zu bewilligen, dagegen die Aufführungen weltlichen Inhalts in der Kirche verboten hat. Auf das hin hat die Diözesansynode Lörrach-Schoppsheim sich der Sache angenommen und der evangelische Kirchengemeinderat Schoppsheim

hat eine besondere Eingabe an den Oberkirchenrat gemacht, worin unter anderem gesagt wird, daß noch nie eine Klage vorgekommen sei und die Einräumung der Kirche zur Pflege des Gesangs wesentlich beigetragen habe, auch den Gesangsaufführungen ein ernstes Gepräge aufzudrücken. Der humoristische Gesang wurde immer aufs Bankett aufgespart. Man kann allerdings verschiedener Meinung sein über die Gehörigkeit oder Ugehörigkeit der Aufführung weltlichen Gesangs in der Kirche. Sie haben gesehen, daß verschiedene Meinung besteht zwischen dem Oberkirchenrat von 1867 und dem von 1887. — Hochgeehrte Herren! Man sagt, es könnte Mißbrauch getrieben werden, es könnten Gesänge in die Kirche kommen, die nicht dahin passen. Der Herr Referent hat das schon näher ausgeführt, und ich gebe zu, daß vielleicht auch schon Mißbräuche vorgekommen sind, obgleich ich ein einzelnes Beispiel nicht weiß, aber die Oberkirchenbehörde kann ja alle möglichen Vorsichtsmaßregeln ergreifen, damit keine Mißbräuche möglich sind. Es wird gesagt werden können: Es dürfen gesungen werden religiöse Lieder, dann auch Vaterlandslieder. Dann sagt man, das Volkslied gebe Anstoß. Meine Herren: Das echte Volkslied ist aus der Seele des Volks, aus seinem Sinnen und Denken hervorgegangen, es ist, auch wenn es die Liebe zum Inhalt hat, rein und keusch. Es hat z. B. zum Inhalt auch die Treue, das Bedauern, daß die Treue gebrochen ward. Ich weiß nicht, ob solche Lieder Beanstandung finden sollen. Die Beschränkung, welche der Herr Referent im Interesse der Gesangvereine ihnen auferlegen will, haben sie sich selber auferlegt. Es sind nie Trink- oder Jagdlieder in der Kirche meines Wissens gesungen worden. Allenfalls Frühlings- oder Waldlieder neben dem echten uralten Volkslied. — Es möchte vielleicht die Sache so aufgefaßt werden, daß man nur einzelnen Landesteilen diese Berechtigung für einzelne Sängertage geben könnte. Denn wie ich mir habe sagen lassen, hat das badische Unterland absolut kein Verständnis dafür, daß in der Kirche auch weltlicher Gesang gesungen wird. Im Oberland aber nimmt

das Volk keinen Anstoß an einer Gesangsaufführung in der Kirche. Könnte man denn nicht ausnahmsweise einer Gegend diese Berechtigung erteilen unter allen möglichen Vorsichtsmaßregeln?

Der Herr Referent hat sich sehr anerkennend über die Bedeutung des Volksgesangs für die Bildung unseres Volks ausgesprochen. Ich bin ihm sehr dankbar für diese Anerkennung. Er hat vorausgesetzt, daß dieser Gesang nach wie vor gepflegt werde, ob wir die Kirche benützen dürfen oder nicht. Das ist aber leider nicht der Fall. Städte wie Karlsruhe oder Freiburg brauchen natürlich keine Kirche, sie haben ihre Säle und Sängerkassen. Wenn wir die hätten, würden wir auch keine Petition einreichen, daß wir in die Kirche dürfen. Wenn auch nach wie vor in den Sälen gesungen wird bei uns, so sind diese eben so klein, daß für Zuhörer kein Raum ist, und damit wird die Einwirkung der Gesangsvereine auf die Volksbildung illusorisch.

Ich will keinen besonderen Antrag stellen, aber Ihnen doch den Gedanken zur Erwägung anheimgeben, ob vielleicht für einzelne Fälle oder Gegenden eine Ausnahme von dem Verbot des Oberkirchenrats könnte gemacht werden.

Präsident: Es ist mir ein Antrag übergeben worden, dahin gehend:

„Hohe Synode wolle die Petition der Gesangsvereine unseres Landes, die Einräumung der Kirche zu Gesangsaufführungen betreffend, hohem Oberkirchenrat zur Kenntnisknahme übergeben.“

Unterzeichnet Grether und Ringwald.

Grether: Hochwürdige Synode! Es möge mir gestattet sein, die Bitte der Gesangsvereine des Landes mit einigen kurzen Worten zu unterstützen. Ist sie doch hauptsächlich von Schopfheim, meiner Vaterstadt, ausgegangen. Die Motive dazu sind die edelsten und reinsten. Mit tiefster Betrübniß nimmt der Menschenfreund wahr, wie die bösen Leidenschaften, Habsucht und Genußsucht immer weiter um sich greifen, wie

sie immer größere Volkskreise beherrschen und wie damit Verrohung und Verwilderung der Sitten Hand in Hand gehen, wie wir das vorhin so drastisch haben schildern hören vom Herrn Abgeordneten K i e f e r. Als eines der vornehmsten Mittel zur Linderung jener Krankheiten am Leben des Volks ist die Pflege und Veredelung des Volksgesangs zu betrachten. Das gute Lied bildet im Menschen das Ideal des Lebens, das Ideal von Gott, Natur und Vaterland. Voll Begeisterung hat der Herr Berichterstatter vor einigen Tagen von dem geistlichen Lied gesprochen, er hat von ihm gewünscht, daß es in die Seele und das Gemüt des Volkes hineindringt, er hat auch heute mit Wärme für den Volksgesang gesprochen. Ich hätte nur gewünscht, daß er zu einem andern Schlußresultat gekommen wäre. Meine Herren! Die Bedeutung des Volksgesangs für die Bildung des Volks anerkennend, haben einige wackere Männer aus dem Oberland die Förderung desselben in die Hand genommen. Die Schaffung größerer Vereine und die Leitung derselben nach bestimmten Grundsätzen und Zielen ist ihr Werk. Ich halte es für meine Pflicht, jenen Männern, wozu ich vor allem unsern verehrten Dekan F i s c h e r zähle, hier in dieser Versammlung meine dankbare Anerkennung für ihr treues uneigennütziges Wirken auszudrücken. Sie sind es namentlich, welche diese Vereinigungen entkleidet haben von eitlen Gepränge und ihnen den erforderlichen Ernst gegeben haben. Meine Herren! Zu diesen größeren Gesangsaufführungen fehlt aber, wie Sie gehört haben, in der Regel der Raum. Im Freien können sie mit Rücksicht auf die Witterung nicht aufgeführt werden, unsere kleinen Gemeinden können keine Festhalle bauen, und daher wäre es eine große Wohlthat, wenn, wie dies bis 1887 geschah, die Kirche benützt werden dürfte. Fürchten Sie ja nicht, daß die heilige Stätte durch Vortrag unpassender Lieder entweiht werden könnte. Dafür bürgen uns diese Männer, die an der Spitze stehen. Meine Herren! Ich habe hier das Programm eines Sängerfestes, das am nächsten Sonntag in Steinen abgehalten wird. Vielleicht ist mein verehrter Freund

und Nachbar Ringwald so freundlich, Sie nachher zu diesem Feste einzuladen. Diese Aufführung in Steinen soll dank dem Entgegenkommen eines Fabrikanten in einem Güterschuppen stattfinden. Das Programm ist also nicht unter dem Gesichtspunkt aufgestellt, daß die Aufführung in einer Kirche vor sich geht. Dessen ungeachtet wird auch der strengste Kritiker kein Lied darin finden, das nicht in der Kirche gesungen werden könnte.

„E G'fang in Ehre, wer wills verwehre?“ Um aber in dieser Beziehung sicher zu gehen, könnte die Erlaubnis zur Benützung der Kirche davon abhängig gemacht werden, daß das Programm jeweils vom Kirchengemeinderat genehmigt werden muß. Meine Herren! Ich weiß ja auch wohl, daß noch andere Bedenken, in Bezug auf den Bau und die Feuer-sicherheit vorhanden sind, aber diese könnten wohl dadurch gehoben werden, daß der betreffende Kirchengemeinderat die Haftbarkeit und Garantie übernimmt, daß kein Schaden entsteht, bezw. für den Schadenersatz haftet. Wenn die Einräumung der Kirche an solche Kautelen geknüpft wird, dann kann wohl kein Bedenken mehr sein. Und, meine Herren, es liegt ein hohes kulturelles Interesse hier vor. Treiben Sie die Leute nicht aus der Kirche, sondern suchen Sie sie hereinzuziehen. Meine Herren! Die auf alles Gute und Schöne gerichteten Bestrebungen der Gesangsvereine würden eine höhere Weihe erhalten, wenn sie ihre Lieder in einem zur Andacht und Erhebung stimmenden Gebäude vortragen dürften.

Ich möchte Sie daher bitten, eine etwas freundlichere Stellung, als es der Ausschuß gethan hat, zu dieser Petition einzunehmen, etwa in dem Sinn, wie es unser Antrag wünscht, und ich bitte Sie freundlich, demselben zuzustimmen.

Präsident Dr. v. Stöffer. Hochwürdige Herren. Die Oberkirchenbehörde stellt sich ganz auf die Seite Ihrer Kommission. Sie ist vollinhaltlich einverstanden mit dem, was der Herr Berichterstatter zur Begründung des Antrags gesagt hat, und ich bemerke dies deshalb, damit man nicht etwas, was davon

in meinem Vortrag fehlt, als eine Bemängelung meinerseits ansehe. Ich übergehe nur deshalb manches, weil ich finde, daß das, was ich sagen könnte, schon viel besser und vollständiger in dem Vortrag des Herrn Berichterstatters gesagt ist. Ich wende mich auch gegen den zuletzt gestellten Antrag, die Überweisung zur Kenntnissnahme betreffend, in so fern, als dieser Antrag unterstellt, daß wir unter gegebenen Fällen im einen Fall Ja, im andern Nein sagen sollen. Das würde eine Willkür der Behandlung hervorrufen, mit welcher die Oberkirchenbehörde sich nicht einverstanden erklären kann. Ich habe hauptsächlich deshalb das Wort ergriffen, weil mir sowohl der Ton der Petition als die Art der Begründung vonseiten der beiden Herren Vorredner im großen und ganzen so wohlthuend war, daß ich sie nicht ohne Erwiderung lassen möchte. Wenn ich aber auch der edlen Absicht, die sowohl der Petition als den Anträgen und Reden der Herren Vorredner zu Grund liegen, meinen Beifall schenke, so muß ich doch dem Antrag selbst entgegentreten und mich auf die Seite der Kommission stellen, die über denselben zur Tagesordnung übergehen will.

Diese ganze Frage ist nicht mit einem mal in die Welt gekommen. Sie hat ihre Geschichte und ihre Entwicklung. Es hat nach verschiedenem Für und Wider das Staatsministerium im Jahre 1845 erklärt, daß der Gebrauch der Kirche zu musikalischen Aufführungen, sofern diese nicht in Beziehung zu gottesdienstlichen Handlungen stehen, unbedingt zu untersagen sei. Aus den Gründen, die damals für diese Entschliezung vorgetragen wurden, ist zu entnehmen, daß überhaupt die Kirche nur zu gottesdienstlichen Handlungen gebraucht werden soll. An die Befolgung dieses staatsministeriellen Erlasses hat man sich gehalten bis gegen Ende der 50er Jahre, dann tritt eine sehr schwankende Praxis ein. Ich finde, daß der Gebrauch der Kirche gestattet worden ist zu Abhaltung einer Versammlung deutscher Land- und Forstwirte, zu Dactorien, zu Wohlthätigkeitszwecken, zu Abhaltung einer Lehrerversammlung, zu Abhaltung einer Versammlung für Schleswig-Holstein, dann, das war in Schoppsheim, zu Abhaltung eines

Sängerfestes mit ernstem Inhalt, zur Abhaltung der Verfassungsfeier. Also Dinge der allerwidersprechendsten und mannigfaltigsten Art.

Wir sind nun zur Aufstellung einer festen Norm mehr durch einen äußerlichen Anlaß genötigt worden. Es ist schon mehrfach ein für die Kirche sehr bedeutamer Baupflichtiger genannt worden, das Domänenrath, welches die Ansicht aufstellt, daß alle die Handlungen, welche in der Kirche vorgehen und nicht gottesdienstlicher Bedeutung seien, über den Widmungszweck hinausgehen und deshalb auch gegen die Obliegenheit des Baupflichtigen streiten. Es müsse also erstens für das, was etwa durch solche, nicht mit gottesdienstlichen Handlungen in Verbindung stehende Vorgänge in der Kirche abgenützt werde, der Baupflichtige sicher gestellt werden, er müsse dafür entschädigt werden, und zum andern, er müsse zu allen diesen in der Kirche vorzunehmenden Handlungen, abgesehen vom Gottesdienst, seine Zustimmung geben.

Sie sehen, wenn wir dieser Theorie folgten, so würde ein sehr wesentlicher Bestandteil der kirchlichen Obergewalt in die Hände einer nichtkirchlichen, konfessionell gemischten Behörde übergehen. Einen derartigen Standpunkt durften wir nicht auf sich beruhen lassen, wir waren deshalb genötigt, nach einer die kirchliche Zuständigkeit wahren festen Norm zu suchen. Diese ist getroffen worden, ich glaube im Jahre 1883. Darnach ist seit jener Zeit entschieden worden. Es sind, wenn ich mich recht erinnere, verschiedene Gesangsvereine mit ihren Wünschen, in der Kirche eine Vorstellung zu geben, abgewiesen worden. Ein Fall war in Durlach, einer in Auggen, in Grözingen u. s. w. und nun kam uns durch das Einschreiten der Bauinspektion Lörrach die Aufführung des Schopfheimer Gesangfestes zur Kenntniß. Da mußten wir an dem einmal gegebenen Grundsatz in gleicher Weise festhalten, wie dies auch bei den andern Gemeinden geschehen ist.

Nun ist das ja mehr eine äußerliche, wenn Sie so wollen, mehr bürokratische, durch die Rücksicht auf den Baupflichtigen getroffene Ordnung. Wir sind aber, nachdem wir den

Gegenstand zu unserer Beschlußfassung uns vorgelegt haben, auf tiefere Gründe gekommen, die hier eine Bestimmung notwendig machten, wie sie in dem Ihnen vorgelesenen Diözesanbescheid getroffen worden ist. Wir sind nämlich auf die Frage zurückgeführt worden: Wem ist die Kirche gewidmet? und wir haben die Einweihungsworte der Agende gefunden, wo gesagt ist:

„So bitten wir denn, Herr, heilige und weihe dieses Haus, daß es ganz und gar Dir allein angehöre, und nur zu Deinem Dienst verwendet werde.“

Wir mußten uns also fragen: Was sind diese Dinge, die zum Dienst Gottes geweiht sind? und wir kamen darauf, daß wir in diesen Bereich alles das stellen können, was überhaupt mit der Pflege der kirchlichen und religiösen Interessen in Beziehung steht, aber wir mußten uns sagen, daß wenn wir über diesen Kreis hinausgehen, es in der That eine, wie ich glaube, sehr bedauernswerte und verwerfliche Redensart wäre, die wir Gott gegenüber bei der Einweihung der Kirche gebrauchen, wenn wir über diese Widmungspflicht, die so in einer heiligen Stunde vor dem Angesicht Gottes gegeben ist, hinausgehen würden.

Das ist meines Erachtens der tiefste und durchschlagendste Grund, warum wir uns in der Benützung der Kirche an eine gewisse, sehr scharf gezeichnete Grenze zu halten haben.

Wir gelangen damit zur Frage, ob nicht auch bei diesen Gesangsfesten angenommen werden könne, daß sie zu religiösen, gottesdienstlichen Zwecken dienen.

Da sehen wir nun, daß überall da, wo man die Kirche nicht braucht, wo eigene Festhallen, bestimmte Örtlichkeiten für die Aufführung von Gesangsfesten bestehen, niemals vonseiten der betreffenden Leiter der Gesangsvereine und Sängerkreise daran gedacht wird, auf die Kirche zu greifen und zwar aus den vom Herrn Berichterstatter so außerordentlich schlagend hervorgehobenen Gründen, daß ja beim Auffuchen der Kirchen eine Einschränkung der Gesangsfeste stattfinden muß, die nicht gewünscht werden kann von denen, welche

den weltlichen Gesang in den Bereich ihrer Leistungen ziehen. Ich bin mit dem Herrn Berichterstatter ein großer Freund des Volksgefanges, ich bin vollkommen einverstanden, daß all' diese schönen Lieder der Liebe, auch Trinklieder, Kriegslieder, Jagdlieder, welche mit das aller schönste des Volksgefanges darbieten, bei ihrer Aufführung zur Geltung kommen, ich habe nichts dagegen, wenn mit diesen Gesangsaufführungen eine anständige Fröhlichkeit und Lust mitverbunden wird. Ich billige das, aber die gleiche Betrachtung führt dazu, daß diese Aufführungen nicht zu den von der Agende für die Kirche zugelassenen Handlungen gehören, und daß es vor allem der Mangel eines sonst geeigneten Raumes ist, welcher die Vereine veranlaßt, an uns mit der Bitte heranzutreten, die Aufführungen ihrer Gesänge in der Kirche zu gestatten. Die Bestimmung der Kirche zum Gottesdienst in dem Sinne, daß nur das, was Gott, seine Kirche, die Religion betrifft, darin vorkommen darf und sonst nichts, ist ein Grund, die Aufführung weltlicher Gesänge in der Kirche nicht zu gestatten. Dann giebt es aber noch einen andern Grund, nach welchem wir alle Ursache haben, die Heiligkeit des Orts ganz besonders zu wahren. Nicht daß ich glaube, daß durch eine sorgfältige Auswahl der Lieder — wie schwierig das ist, hat der Herr Berichterstatter gesagt — die Kirche nicht davor bewahrt werden könnte, daß nichts Anstößiges darin vorkommt, aber ich verstehe unter Heiligkeit des Gotteshauses, daß in demselben nur diejenigen Dinge vorkommen, welche irgend welchen Zusammenhang mit Gott und seiner Kirche erkennen lassen. Im Augenblick, in welchem der Mensch in die Kirche tritt, sollen Gefühle der Andacht und Sammlung geweckt werden, die zum Eindringen des religiösen Stoffs und zur Vertiefung in denselben die richtige Stimmung bilden. Das ist wohl in Betracht zu ziehen in unserer Zeit, die überall Gelegenheit bietet, sich vom Mittelpunkt des menschlichen Daseins, von der Religion, abzuwenden. Deswegen möchte ich den beiden Herren Vorrednern anheimgeben zu bedenken, ob nicht, wenn Gesangsfeste in der Kirche stattgefunden haben, die

Gedanken der Kirchenbesucher sich zerstreuten und sich mehr diesem oder jenem Vorgange des dort erlebten Gesangfestes zuwendeten, statt ihre Aufmerksamkeit auf den Gottesdienst, auf die innere Sammlung ihrer Seelen zu Gott zu lenken. Das sind die äußern und innern Gründe, die den Oberkirchenrat bestimmt haben, jene Entschliezung zu fassen, und ich muß erklären, daß wir im Hinblick auf diesen Grund zu einer andern Entschliezung nicht kommen können. Nehmen Sie daher den Antrag Ihrer Kommission an, der auf Übergang zur Tagesordnung lautet.

Ringer: Ich will Sie nicht lange aufhalten, jintemal der Gegenstand schon geraume Zeit in Anspruch genommen hat. Wie der Herr Referent bemerkt hat, ist der fragliche Antrag in den Diözesansynoden von Lörrach und Schopfheim so ziemlich einstimmig angenommen worden und zwar von konservativen und von liberalen Mitgliedern der Synoden. Wir legen den Nachdruck nicht auf den zweiten Teil des Wortes „Sängerfest“. Wenn es sich nur um ein Fest handeln würde, so wäre ich unbedingt gegen den Antrag. Feste haben wir genug, für Sängerkulte brauchen wir die Kirche nicht einzuräumen. Wir legen den Nachdruck auf den ersten Teil des Wortes. Es handelt sich um den Gesang. Die Petitionen sind von der Mehrzahl der Sängerbunde des Oberlandes ausgegangen, die sich die Pflege des Gesangs zur Aufgabe gestellt haben, geradezu mit Vermeidung aller Festlichkeiten, die sonst beim Gesang nicht fehlen.

Der zweite Punkt, den ich noch berühren möchte, ist der: Ich habe bis vor einigen Jahren selber als aktives Mitglied in einem Gesangverein mitgewirkt und mehr als ein Sängerkult mitgemacht sowie zwei Jahre früher die Festrede an die Sänger gehalten von derselben Stätte, von wo aus man das Wort Gottes zu verkünden pflegt. Ich könnte nicht sagen, daß dabei weder die kirchliche Würde, noch die Würde des Wortes Gottes verletzt worden ist oder dem Gedanken des Gotteshauses zu nahe getreten worden wäre. Vielmehr dem, was die Sänger gesungen haben von Gottes

Herrlichkeit in der Natur, von Freiheit und Vaterlandsliebe habe ich in meinen Worten Ausdruck zu geben versucht. Ich glaube, durch meine Worte in der Kirche dem ganzen Feste einen edeln Charakter gegeben zu haben. Wir werden auch dem Reiche Gottes einen Dienst leisten, wenn wir die Sängerkonvente in der Kirche abzuhalten die Erlaubnis geben. Weiter will ich mich über die Sache nicht äußern.

Nütze: Gestatten Sie mir, verehrte Herren, Ihre Aufmerksamkeit auf zwei Punkte zu lenken; so kurz als möglich will ich es versuchen.

Der erste Punkt stammt aus der Debatte. Herr Dekan Fischer scheint mir doch die ideale und religiöse Bedeutung des Volksgesangs zu überschätzen. Ich glaube nicht, daß er alle seine Behauptungen festhalten wird, wenn er die Gepflogenheiten, Stimmungen und Verhandlungen auch von andern Sängerkreisen kennen lernt. Ich bin bei der Leitung kirchlicher und weltlicher Gesangsvereine beteiligt. Es ist mir schon oft vorgekommen, daß ich nach den Übungen im Kirchengesang mich noch eine Zeit lang am Gesange von Volksliedern erquidete. Aber das kann ich Sie versichern, wenn in den Kreisen meiner Sangesfreunde der Antrag gestellt werden sollte, Volkslieder in der Kirche zu singen, der größte Teil der städtischen und ländlichen Vereinsmitglieder dagegen protestieren würde. So scharf unterscheiden sie, was in die Kirche und was nicht in die Kirche gehört.

Darum schließe ich mich der Anschauung der Kommission an und damit stimme ich auch dem zu, was der Herr Präsident des Oberkirchenrats — diese Anschauung ist meiner Ansicht nach auf ihre tiefsten Gründe zu prüfen — ausgeführt hat.

Dann habe ich für meine Abstimmung noch einen anderen Grund gefunden — ich wiederhole nichts, was von den anderen Herren gesagt worden ist, glaube aber, das noch anführen zu sollen: Wir haben im Lande noch zwei andere große Vereine, deren einer die Devise hat: „Gott zur

Ehr, dem Nächsten zur Wehr“, die Feuerwehrmänner und dann die Militärvereine. Das sind gewiß Männer und Vereine, deren ideale Bestrebungen wir gerade so hoch halten müssen als die Tendenz der Gesangsvereine. Ich weiß nun nicht, ob es möglich ist, diesen Vereinen die Kirche, wenn sie darum ansuchen, zu verschließen, wenn wir selber sie einer anderen weltlichen Vereinigung geöffnet haben. Aus allen diesen Gründen schließe ich mich dem Antrage der Kommission an. (Rufe Schluß.)

Präsident. Es hat sich schon lange Abgeordneter Fischer ums Wort gemeldet. Ich nehme an, daß wir jedenfalls dem Abgeordneten Fischer und dann dem Berichterstatter das Wort geben müssen, dann wollen wir die Diskussion schließen. Wenn die Herren einverstanden sind, so bitte ich sie, sich zu erheben. (Geschieht.)

Angenommen.

Fischer. Hochgeehrte Herren! Indem ich mich dem Antrage Grether anschließe, danke ich für die wohlwollende Gesinnung, die schriftlich wie mündlich der Pflege des Gesangs entgegengebracht worden ist. Ich möchte nur noch kurz einiges bemerken. Die Kirche ist schon sehr oft für rein weltliche Gesänge benützt worden in unserem gewiß sehr kirchlich gesinnten Nachbarlande, in der Schweiz. Vor zwei Jahren hat die Regierung vom Kanton Basel-Stadt dem Bischof in Solothurn das Placet verweigert, bis er das Verbot der Benützung der Kirchen zu weltlichen Gesängen zurückgenommen habe. Also in der Schweiz ist es gang und gäbe, die Kirchen zu weltlichen Gesängen zu benützen, und die Schweizer, denke ich, sind so gute Protestanten als wir.

Bassermann. Hochverehrte, hochwürdige Herren! Von den verschiedenen Dingen, die ich noch zu sagen hätte, kann ich mich nach den Äußerungen, namentlich des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats, sowie nach denen des Herrn Dekan Nüßle auf eines beschränken. Herr Dekan Fischer hat selbst anerkannt, daß das Bedürfnis, dem die Petition

Ausdruck giebt, strenge genommen nur für sein Thal oder für seine Gegend bestehe. Er hat deswegen plädiert für eine Art Ausnahme, die dieser Gegend oder diesem Thal zugestanden werden solle. Der Herr Präsident des Oberkirchenrats hat darauf hingewiesen, daß es nicht angehe, dem einen diesen, dem andern jenen Bescheid zu geben. Ich wüßte nur einen Weg, auf welchem die Sache generell zu Gunsten der Gesangvereine entschieden werden könnte, nämlich wenn in allen Gegenden an der Spitze aller Gesangvereine Leute stünden wie der Synodale Fischer, von dem ich überzeugt bin, daß er mit Wärme in Bezug auf den Volksgesang und mit Liebe in Bezug auf den Kirchengesang beseelt ist. Dann könnte die Maßregel getroffen werden, den Gesangvereinen die Kirchen zu öffnen. Da das aber nicht der Fall ist, schlage ich Ihnen vor, den Antrag der Kommission anzunehmen.

Präsident. Der Antrag der Kommission geht dahin:

„Die hochwürdige Generalsynode wolle unter Billigung der seitens der Oberkirchenbehörde im Diözesanbescheid von 1889 ausgesprochenen Gründe über die Petition zur Tagesordnung übergehen.“

Der zweite Antrag Grether-Ringwald lautet:

„Hohe Synode wolle die Petition der Gesangvereine unseres Landes, die Einräumung der Kirchen zu Gesangsaufführungen weltlichen Charakters betr., dem hohen Oberkirchenrat zur Kenntnisknahme überreichen.“

Ich bringe diesen letzten Antrag als den weitgehendsten zuerst zur Abstimmung und bitte diejenigen, die dem Antrag Grether-Ringwald, den ich verlesen habe, zustimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist das die Minderheit.

Hiernach bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Diejenigen, die damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Es folgt nun

IV. Die Beratung des vom Abgeordneten Nüßle unter Zustimmung des Ausschusses gestellten Antrags:

„Es möchten die Kosten für die Vorstellung neuernannter Geistlichen in denjenigen Fällen, in welchen die Verhältnisse dies billig erscheinen lassen, nicht den Gemeinden selbst zugemutet, sondern auf die Diözesankasse übernommen werden. Die Entscheidung darüber bleibt dem betreffenden Diözesanausschuß überlassen.“

Nach kurzer Begründung dieses Antrags und nach erfolgter Zustimmung zum Inhalt desselben durch Oberkirchenrat Henrici namens des Kirchenregiments, wird der Antrag einstimmig angenommen.

V. Einen weiteren Gegenstand der Tagesordnung bilden die Anträge des Abgeordneten Löffel dahingehend:

A. Hochwürdige Synode wolle beschließen, der Erklärung der Diözesansynode Rheinbischöfshausheim zuzustimmen:

- a. Daß nach § 54 der badischen Schulordnung alle schulpflichtigen Kinder, den ersten Jahrgang ausgenommen, verpflichtet sind, dem Gottesdienst anzuwohnen;
- b. daß die in dem Joos'schen Werke „Gesetze und Verordnungen über den Elementarunterricht“ Ziffer 2 dem § 54 beigegebene Erläuterung das Recht der religiösen Erziehung durch die Kirche beeinträchtigt;
- c. daß dem Geistlichen als Religionslehrer ebenso wie den andern Lehrern das Strafrecht gegen säumige Schüler gewahrt werden müsse, so lange deren Eltern den Austritt aus der Kirche nicht angezeigt haben.

- B. Hohe Synode wolle beschließen, bei hoher Staatsbehörde zu bitten, daß dieselbe wirksame Maßregeln treffe, zur Herbeiführung eines regelmäßigen Christenlehrbesuchs durch die kirchenordnungsmäßig dazu verpflichtete Jugend.
- C. Hohe Synode wolle eine Maßregel beschließen, welche geeignet wäre, die evang. Kirche gegenüber den unberechtigten Eingriffen der katholischen Geistlichen bei Trauungen gemischter Ehepaare und bei Erziehung der Kinder gemischter Ehen zu schützen; insbesondere den Vertretern der Kirchengemeinden das Recht zu gewähren, evang. Männer, welche ihre sämtlichen Kinder der katholischen Kirche ausliefern, vom Wahl- und Patenrecht auszuschließen."

Der Berichterstatter Kiefer beantragt, über die Anträge A und B zur Tagesordnung überzugehen, den Antrag C mit folgendem Zusatz anzunehmen und hohem Oberkirchenrat zur Kenntnisknahme zu überweisen:

„Und zugleich spricht die Generalsynode die Erwartung aus, daß bei den in Antrag C angeführten Fällen § 110 der Kirchenverfassung seitens der Kirchengemeinderäte in Beziehung auf das Wahlrecht thunlichst in Anwendung gebracht, in Betreff des Patenrechts dagegen die Geistlichen mit allen Kräften dahin wirken werden, daß solche Paten gewählt werden, welche eine evang. Erziehung des Kindes verbürgen.“

Zu den Anträgen sprechen die Abgeordneten Löffel, Köllreutter, Kalchschmidt und namens des Oberkirchenrats D. Doll, worauf der Antrag auf Schluß der Diskussion gestellt und angenommen wird.

Nachdem noch der Abgeordnete D. Zittel gesprochen, wird die Abstimmung über Antrag A vorgenommen und derselbe mit großer Mehrheit abgelehnt, bezw. der Kommissionsantrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen.

Entgegen dem Kommissionsantrag beantragt Stadtpfarrer Schmidt die Annahme des Antrags B, worauf die Synode mit Stimmenmehrheit eingeht.

Endlich wird auch der Antrag C mit dem Zusatz der Kommission angenommen.

Es wird nunmehr VI. eingetreten in die Verhandlung über die Eingabe des Diözesanausschusses Oberheidelberg, „die sittliche Haltung der Jugend und die Sonntagsheiligung betreffend.“

Die Anträge dieser Eingabe lauten:

1. „Die Synode wolle sich beim Oberkirchenrat dahin verwenden, daß das frühere staatliche Verbot des Wirtshausbesuches von seiten der Ortseinwohner während der öffentlichen Sonn- und Feiertagsgottesdienste wieder in Kraft gesetzt werde.

2. Daß die sog. Kirchweihfeste in einer Gegend, z. B. in der Pfalz, wieder auf einen Tag verlegt werden.

3. Daß überhaupt die vielen weltlichen Vereinsfeste an Sonntagen möglichst beschränkt werden.

4. Daß das Verbot des Wirtshausbesuchs der Fortbildungsschüler auch wirklich durchgeführt werde.

5. Daß dem Unfug, welchen die reifere Jugend beiderlei Geschlechts, besonders an den Sonntagabenden auf den Straßen verüben, sowie dem Besuch der Wirtshäuser an Sonntagnachmittagen und bis in die Nacht hinein gründlich ein Ende gemacht werde.

6. Daß ebenso dem ruhestörenden Unfug der Rekruten, der nicht nur zu hohen Geldausgaben, sondern häufig zu Unglücksfällen führt, gesteuert werde."

Der Abgeordnete Dr. Kiefer stellt namens des Ausschusses den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung über diese Eingabe.

Er erkennt gerne an, daß alle diese Anträge eine gewisse Berechtigung haben und daß durch sie auf eine Förderung der Sittlichkeit hingewirkt werden soll. Allein sie seien teils überflüssig, da die bestehenden Gesetze und Verordnungen den gerügten Übelständen gegenüber genügten, sofern sie gehandhabt werden, teils undurchführbar, da der Staat die gewünschte Freiheitsbeschränkung nicht werde eintreten lassen, wodurch manche berechnigte Interessen geschädigt würden. Man solle die erlaubten moralischen Mittel vonseiten der Eltern und Geistlichen ernst in Anwendung bringen und werde das nicht vergeblich thun. Wenn diese gegenüber Noheiten und groben sittlichen Ausschreitungen nicht ausreichen, da solle man nur die Polizei oder die Gerichte anrufen und sich nicht scheuen, das zu thun. Es werde das nicht vergeblich sein.

Prälat D. Doll weist darauf hin, daß schon im Jahr 1888 ein ähnlicher Antrag an den Oberkirchenrat gestellt worden sei, der im Jahr 1889 (siehe Kirchl. Ges. u. Verordnungsblatt vom Jahr 1889, S. 63) verbeschieden worden sei.

Da niemand weiter das Wort ergreift, so wird zur Abstimmung geschritten und der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen und die Sitzung mit Gebet geschlossen.